

Amerikaner, den Feiertag heilig zu halten, am Sonntag zu ruhen von der Arbeit und sich zu erfreuen an Gottes Wort, hat auch hier die wärmsten Sympathien gefunden. Allenthalben hört man den Wunsch der in Leipzig weilenden Amerikaner und Engländer für berechtigt, im eigenen Gotteshaus die religiösen Pflichten zu erfüllen.

Wähle das sehr qualm aufgenommene Concert zur Verwirklichung der Wünsche wohlauf beigetragen haben. Tücher und Röhren sind nicht gesucht worden. Indeselbemal hat der Konservatorium und Vater des Ganges, Herr Kapellmeister Reincke, durch sein freudiges Arrangement sich die Anerkennung aller Betheiligen erworben und die angehende Sprachlehrerin, Frau Wanamore, ist unablässig bemüht gewesen, die dem Concert entgegensehenden Schwierigkeiten mit Energie zu begegnen. Das vollständige Gelingen des Unternehmens in der heiligen Stunde des unvergänglichen Kreuzes. Im Hintergrund auf den Freuden des Concertes hat die Kirche nur die Pflicht, die Vorstufe daran zu erwähnen, welche von den künstlerischen Kräften geboten wurden.

Das Concert eröffnete das bisher interessanteste gehaltene und wohltuend durchgeföhrte Trio op. 38 des Carl Reinecke, welches achtungswürdigste Werk der Componist. Herr Concertmeister Schröder und Herr Julius Klenzelt mit virtuoser Beherrschung ihrer Partien durchlieferten. Den sehr warm aufgenommenen Schluß, dessen Autor durch lebhaften Geworben anzudeutet wurde, folgte der predestinierte, gehaltvolle Preleg., verfaßt von dem treiflichen Dichter Victor Blaiberg, dessen reizvolle Kritik sich im gebildeten Publikum sehr loben erregten hat. Frau Singer vom Leipziger Stadttheater sprach diesen Preleg. mit Wärme und überzeugender Declamation, monach der oft geübte und zur hinsichtlichen Leistung fast fertige Universitätsklänge verein zu St. Pauli den im Jahre 1825 komponierte wiedervollen Psalm „Gott mein Zuverlaß“ für Männerchor mit Chorvergleitung von Franz Schubert unter der bewußten Leitung des gelehrten Doctor Langer zur Freude der Zuhörer prächtig zu Ende brachte. Nach dieser wohlgelungenen Ode hieß die Pianistin, Gräfin Agnes Bartlett aus Dresden, Schülern von Liszt, einen nicht leichten Stand. Ihre Bekanntschaft der Pianistin Wanamore op. 31 von Chopin diente jedoch, daß sie die hinsichtlichen Aufgaben erfüllt und geschickt durchführte. Gräßiger Erfolg erzielte die Chorleiterin später mit dem Vortrag des beiden Stücks: a) Heldentumstrahl und Bergquell von H. v. Beethoven; b) Polonaise von Liszt. Auf ihren Leistungen war zu erkennen, daß ihre Individualität weniger zu kräftuellen Ausdrucksformen, als zur Ausführung zarterer Tonarbeiten geignet ist. Nicht günstig sah sich die Sängerin Frau Hedwig Brantsch-Schaeferlein aus Magdeburg ein durch die Restaurierung der Kloster Ingeborg 6 aus „Kritis“ des Max Bruch. Die nicht grohe Stimme wurde von der Künstlerin trotz anscheinlich nicht recht glänzender Disposition vorzüglich behandelt, so daß ihr sinngemäß und empfindungsbrechender Vortrag die wärmsten Sympathien fand. Auch die von ihr dargebotenen und von dem Herrn Kapellmeister Reinecke wundervoll begeisterten Vokale von F. Mendelssohn-Bartholdy und Carl Reinecke erregten das Interesse der Zuhörerheit, welche auch die beiden von den Pianisten mit bekannter Täglichkeit und Feinheit gehaltenen Männerchoräe: a) Vom lang ist der, reißtis Woltke gesetzt von W. Lohmeyer; b) Heinrich von Ossenringen ged. von Scheffel, komponiert von C. Reinecke, dankbar entgegennahmen.

Den größten Enthusiasmus erregte sowohl der Vortrag des excellenten Violoncellovirtuosen Herrn Julius Klenzelt, dessen Meisterschaft die feingefürtete Komposition „Mefis“, „Groote“ und „Schers“ von Carl Reinecke vollkommen zur Geltung brachte, als auch die in jeder Beziehung ausgezeichnete Leistung der drei jungen Violinisten, der Herren Rhodes, von Damod und Dunn, welche ein prächtiges Capriccio für drei Violinen, komponiert von ihrem Lehrer Friedrich Hermann, mit glänzender bravur ausgeführten. Diese hinsichtliche Ode gereicht eben den jugendlichen Schülern des Königlichen Conservatoriums der Welt wie ihrem Meisterchor zur höchsten Ehre. Oscar Paul.

— Leipzig, 1. März. Gestern hielt der Damen-Gesangverein „Vida“ im Saale des Hotel de Polignac eine Abendunterhaltung ab, die den Beweis ließ, daß die Sängerinnen vom besten Stande bereit sind und im reinen, endrucksvollen Gesange den weiten Vereinen nicht nachstehen wollen. Sie sangen teils einstimmige (Suleika von Mendelssohn, Brüderchen von Gounod), teils mehrstimmige Lieder. Zu den letzten gehörten zwei Volkslieder für Frauenchor („Wie kann ich mich und mutter seim“ und „Santa Lucia“) und zwei Vokal für Frauenchor und Pianoforte. Das neapolitanische Volkslied gefiel so, daß es wiederholt werden mußte. Die Abendunterhaltung war aber auch mit Instrumentalvorträgen aufgeweckt. Ein Trio (F-dur) für Pianoforte, Violin und Violoncello von H. Berens (in seinem zwar originelle Gedanken zu finden sind, aber das mangelnde Element nicht zu rechter Wirkung kommt, wurde großenteils mit anquälender Correctheit und mit guten Ausdruck vorgetragen). Der letzte Satz, der freilich ein Thema durchführt, das an den Tanzsaal leise erinnert, erlangt sich wohl den meisten Beifall. Eine recht anpreisbare Ode war der Violoncello-Vortrag, welcher den 2. und 3. Satz des Händelmann'schen Concertes Nr. 5 vorstellte. Der junge Cantator produzierte auf seinem Instrument einen ruhigen und singenden Ton und sein ganzes Spiel verdiente den Applaus, den es erhielt. Die ganze Abendunterhaltung, die nicht zu lang dauerte und ohne langezeitige Pausen verlief, machte durchweg einen sehr günstigen Eindruck.

— Die Nibelungen in Berlin. Heute sind die ersten offiziellen Namen und Ansichten über das Nibelungenunternehmen in der Reichshauptstadt publiziert worden. Am 19. März beginnt der Rückblick, die Perle für je einen Gruss und 10 Mark herabgestuft. Auf dem Rücken finden wir als Minuslate genannt: Frau Materna, Herr Jäger, das Vogtliche Operett (die übrigens das Werk „Grane“ aus dem Münchner Marstall mitbringt), Frau Seider-Antermann, Frau Sacho-Holmeyer, Herr Luban, Herr Reh, Herr Schepel, Herr Wiegand. Von den Operettengärtner sind Herr Leuentzmeier und Herr Raab die Leitung des Quartetts übernehmen. — Bereits haben die Großherzogin v. Westfalen, Prinzessin Friederike und der Prinz Georg Fragen für sich gestellt. Große Anmeldungen auf Einzelplätze sind aus den Kreisen des höchsten, ehemalschen und niedrigen Adels bei der Direction eingeworfen. Wie Herr Dreicer, A. Neumann die ganze Sache aufzuführen geruht, geht u. a. aus der Ausstattung des Bildes her vor. Wie ein zierliches Album mit Illustrationen und quirligem Untergang aus Elegante ist in der biesigen Typographie von Schiebel & Deorient hergestellt.

— Zum Pariser Conservatorium. Was der arme Kloten doch alles verkehrt hat! Da hat er z. B. eine Schülerin gehabt, Frau von Grandval in Paris, welche sagt Dreicer & Reyer von ihr im „Journal des Débats“ — was sie kann, nicht ihm, der ihre musikalische Erziehung nur „anlegte“. Außerdem kommt Camille Saint-Saëns verbannt. Wie konnte denn auch eine Gräfin einem Deutschen ihre Erfolge zu verbannt haben und Erfolge hat sie als Tenoristin gehabt. Im Conservatorium wird jetzt die Preiselektion „Die Tochter des Jairus“ (Text nach dem Evangelium Marcus von Paul Collin) mit Arglist aufgeführt. Sie war mit ihrer Compositrice Siegfried über 42 Nebenkinder beim Preis-Römis. Das Werk kann also nicht schlecht sein, obgleich Reyer sich über die Dame, die doch eigentlich eine Frau von Welt ist, eine Dilettantin, wenn auch eine ausgesuchte, nur mit einer gewissen Zurückhaltung ausspricht. Man hat von

ihr bereits mehrere Werke, z. B. den „Son der Flu“ und „Piccolino“, leichtes Werk auf der italienischen Bühne von Dr. Gattielle Kraus gefügt. — In den letzten Conservatoriumsconcerten haben zum ersten Male Städte aus Provinz Reyer's Oper „Sigurd“ zu Gehör. Die beiden Städte wünschten mit, Dr. Kraus, Montalba, Castillejo u. c. Der Kritiker kann sich natürlich nicht gut selber reuevieren, er konstatiert aber die ausgezeichneten Dienste, welche ihm diese Künstler und Künstlerinnen von der Oper geleistet, und die Viertentwürdigkeit mit der die Collegien von der Provinz sein Werk bewirkt hätten. Freilich war er noch immer auf eine Aufführung in der Großen Oper. Nun, er fühlt sich noch gesund und weiß es abwartet. „Savoir attendre“ war auch das Motto, das Frau von Grandval auf ihre Preisbewerbungspartie schrieb.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Worauf ohne Angabe der Quelle wird gerichtetlich rechtigt.)

In der Strafsache wider Franz Joseph E. von C. wegen Vergehens gegen das Sozialistengesetz war vom ersichtlichen Urteilseinfälle festgestellt, daß der Angeklagte, welcher als Mitglied der Provinzgemeinde mit der Verbreitung und Verwendung der in London gedruckten verbotenen sozialdemokratischen Zeitchrift „Freiheit“ befaßt war, in einem Hause gehäuft sogenannt für Ausländer dieser Zeitchrift einen Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines vertraulichen zu verleihen. Die Revisionskammer des aus § 19 des Sozialistengesetzes verurtheilten Angeklagten wendet ein, daß in den einzigen Auseinandersetzung mehrere Räume einer verbotenen Zeitchrift an einer einzigen Person keine Verbreitung dieser Zeitchrift einem Aboneenten in Deutschland als einen Besitzherrn der abnommennötigen Verbreitung von Lettern aus durch die Post übermittelt hat, ohne die Übertragung den Charakter eines ver